

Gewisse

L E G G E S,

Oder

Articuls-Puncte,

Einer Neuen

Sterbe-

Gesellschaft,

Welche sich

Von einigen Christl. Gesinneten zusammen begeben, aus der guten Absicht, was bey einem oder dem andern seinem Todes-Falle ein jedweder zu seinem Begräbniß zu genießten habe.

Diese gute Ordnung ist aufgerichtet worden,

Hist. Saxon.

Jahr Christi 1734.

G.

Druckt bey Johann Wilhelm Harpetern.

365,36

Sax. Vol. Dresden 2.

2.









Im Rahmen der Heiligen  
und Hochgelobten Drey-  
faltigkeit.

**S**uß das stetige Andencken  
unserer Sterblichkeit,  
nicht allein der Seelen,  
sondern auch dem Leibe  
des Menschen sehr nützlich, ja auch  
höchst nothwendig sey, selbiges giebt  
uns, nechst der Heil. Schrift, die  
tägliche Erfahrung ein überflüßi-  
ges Zeugniß, wie daß nehmlich wir  
alle Tage und Stunden, ja fast  
alle Augenblicke an unsern Tod  
A 2 ge=



gedencken sollen, auch jederzeit be-  
 dacht seyn, wie wir oder die Unsri-  
 gen mögen Christlich und ehrlich  
 zur Erden bestattet werden, dieweil  
 niemand wissen kan, ob er in reichen  
 oder armen Tagen seinen Lebens-  
 Lauff beschliessen möge; Solches  
 gar wohl überlegende, haben sich  
 einige Christlich-Besinnete zusam-  
 men vereiniget, und einmüthig be-  
 schlossen und unterschrieben, eine so  
 genannte Grabe- oder Sterbe-  
 Gesellschaft aufzurichten, weiln  
 doch in hiesiger Königl. und Churf.  
 Sächß. Residenz- und Haupt-Be-  
 stungs-Stadt Dresden, und Neu-  
 Stadt bey Dresden, wie auch vor  
 den Thoren, die stärcksten Innun-  
 gen und Handwercker Beliebung  
 darzu getragen, und vor gut be-  
 funden, auch zur Zeit noch keinen  
 Schaden, sondern vielmehr guten  
 Nutzen darbey geschaffet. Als  
 wird



wird einer Löbl. Rammischen  
 Grabe-Gesellschaft vor dem  
 Pirnischen Thore vorgezeigt, daß,  
 wenn etwan einer oder der andere  
 Beliebung darzu trüge, solches  
 löbliche Werck freywillig und un-  
 gezwungen mit zu halten, derselbe  
 wolle belieben, vermöge derer Ar-  
 ticuls-Puncte, seinen Nahmen hier-  
 unter zu schreiben. Die Articuls-  
 Puncte sind also eingerichtet, einem  
 jeden zu seiner Nachricht, darmit  
 sich keiner entschuldigen möge, so er  
 irgend wider diese Articuls-Puncte  
 handeln, oder etwas verbrechen  
 möchte. Der Höchste gebe hierzu  
 seine Gnade und Seegen, und be-  
 hüte einen jeden so wohl für anste-  
 ckender Seuche, als auch sonst für  
 einen bösen schnellen Ende; Wün-  
 schen vielmehr, daß ihm der allein  
 weise Gott geben wolle, was ihm  
 an Seel und Leib ersprießlich seyn  
 mö-



möge, so wohl hier zeitlich, als auch dort ewig. Und nachdem bereits unterschiedliche aus der Lößlichen Stammischen Grabe-Gesellschaft selbst zu Aufrichtung einer dergleichen Lade Beliebung getragen, darmit gleichwohl ein jeder bey solchen, von Gott ihm zugeschiedten Todes-Fall etwas genießsen möge, als ist hierauff im Nahmen Gottes, von denjenigen, die sich hierinnen eingekauft, und auch zugleich unterschrieben haben, nachfolgende Ordnung abgehandelt, beliebet und beschloffen, auch zum Druck befördert worden.

Ar-



Articul. I.

Zu Aufrichtung einer Tod-  
ten-Lade, oder Sterbe-  
Gesellschaft.

Der oder diejenige Person, so  
ein Mit-Glied dieser Sterbe-  
Societät werden will, dieselben sol-  
len sich einer ehrlichen Profession  
oder Berufs-Arbeit nähren, auch  
eine gute Nachrede eines ehrbaren  
Wandels, und Christlichen Lebens  
haben.

Articul. II.

Zu Anwachsung und Erhal-  
tung dieser Lade.

Welcher sich nun Willens in  
diese Sterbe = Gesellschaft  
einzukauffen, der soll zum Anfange  
12. gl. vor sich und sein Weib zu  
erlegen schuldig seyn, und 1. gl. vor  
2 4 dem



dem Schreiber vors Einschreiben. Es wird zwar in andern Gesellschaften 1. thlr. gegeben, doch hat man dahin gesehen auf den Armen, daß er eher 1 2. gl. geben kan, als 1. thlr. und hernach alle Monath 2. gl. zu geben schuldig ist.

Articul. III.

Von Ausspendung bey dieser Sterbe-Gesellschaft.

Weiln das Quantum des Vermögens dieser Sterbe-Gesellschaft im Anfange gar klein, als hat man sich jekiger Zeit mit der Ausspendung darnach zu achten, und soll dieselbe nach Gelegenheit verbesserter Einkünffte je mehr und mehr erhöht werden, und darüber eine Tabelle geführet werden, wie solches von Jahr zu Jahre gegeben werden soll.

Ar-



Articul. IV.

Von der eigentlichen Aus-  
theilung und Beschaffen-  
heit derselben.

Stirbt ein Mann oder ledige  
Person, der sich eingekauft,  
der bekömmt das erste Jahr 1. thlr.  
er mag nun gleich ein viertel, hal-  
bes, drey viertel, oder ein ganzes  
Jahr, darinnen gewesen seyn. Im  
andern Jahr 2. thlr. Im dritten  
3. thlr. Im vierdten 5. thlr. und  
wie es die Tabelle weiter wird  
zeigen. Die Weiber hingegen be-  
kommen die Helffte, was der Mann  
bekommt, nemlich das erste Jahr  
1 2. gl. das andere 1. thlr. das  
dritte Jahr 1. thlr. 1 2. gl. das  
vierdte Jahr 2. thlr. 1 2. gl. und  
wie es besagte Tabelle weiter zei-  
get. Stirbt aber ein Mann, und  
die hinterlassene Wittib will solche

U 5

Ge-



Gesellschaft weiter mit halten, so muß sie das völlige Geld, nehmlich alle Monath 2. gl. erlegen; hingegen, wenn sie nach Gottes Willen verstorbt, so bekommen die Thrigen, dasjenige, wie es im V. Articul zu ersehen. So bald nun eine Person aus dieser Gesellschaft verstorben, soll selbiges alsbald dem, der die Lade bey sich hat, gemeldet, und demjenigen, so das Quartal-Geld einfordert, wissend gemacht werden, damit jederzeit alles in guter Ordnung sich befinden möge.

Articul. V.

Von denen Witt-Weibern  
in Specie.

Wenn eine Witt-Frau nach ihres Mannes Tode, die völlige Einlage be trägt, und sich nicht wieder verheyrathet, und sie die  
Mo=



Monathlichen 2. gl. erlegt, so bleibet  
 ihr vors erste ihr Recht wie bey dem  
 Manne, nemlich der Mann hat be-  
 kommen 6. 8. 10. oder 12. thlr., so wäre  
 auf sie gekommen 3. 4. 5. oder 6. thlr.  
 Solches bleibet ihr vors erste gut,  
 hernach steuert sie als eine Wittib,  
 und stirbt sie auch als eine Wittib,  
 und hätte nach ihres Mannes To-  
 de 4. 6. 8. 10. oder 12. Jahr noch  
 gelebet, und solche Casse mit gehal-  
 ten, so bekommen erstlich, die Jhri-  
 gen nach ihrem Tode die oben ge-  
 setzten 3. 4. 5. oder 6. thlr., hernach,  
 so viel Jahre, da sie hat als eine  
 Wittib mit gesteuert; so viel be-  
 kommen sie noch zu dem obigen, als  
 was ein Mann hätte bekommen sol-  
 len. Ein Exempel anzuführen:  
 Der Mann wäre gestorben, und  
 wäre auf ihn gekommen 12. thlr.  
 so käme auf sie 6. thlr. sie bliebe als  
 eine Wittib 4. 6. 8. oder mehr Jah-  
 re darinnen, so bekommen die Jhri-  
 gen



gen erstlich die 6. thlr. hernach so viel als ein Mann in 4. 6. 8. oder mehr Jahre darzu gekommen, auch noch darzu. Verheyrathet sie sich aber wieder, und ihr anderer Mann kaufft sich in die Gesellschaft mit 12. gl. ein, soll sie gleichermaßen das Recht, wie bey dem ersten Manne, genießen, und ihr neuer Ehe-Mann wird gleichsam ein Erbe dessen, was sie in ihren Wittben-Jahren der Gesellschaft gesteuert hat. Als zum Exempel: Es wäre eine Wittbe 6. Jahr darinnen und heyrathete wieder, und der andere Mann stürbe auch in 6. Jahren wieder, so bekäme sie so viel, als wenn der Mann wäre 12. Jahr drinnen gewesen, weil er in ihr voriges Recht getreten; Will sie es aber nach ihres Mannes Tode nicht mithalten, so bekommen die Ihrigen nach ihren Tode nichts.

Arti-



Articul. VI.

Von Einforderung der  
Einlage.

So ist auch von einer Löblichen  
Sterbe-Gesellschaft zuerkant  
worden, daß ein gewisser Mann aus  
der Gesellschaft gesetzt werde, der  
das Geld alle Monath einfordern  
soll; Und, wenn er das Geld bey-  
sammen hat, so soll er noch selbigen  
Tag, oder doch zum längsten den  
andern Tag, es demjenigen zu-  
stellen, der die Lade bey sich hat,  
bey Verlust seines Dienstes, dar-  
über er allemahl eine Quittung be-  
kommen soll.

Ar.



Articul. VII.

Von Verwahrung und Ver-  
wahrung dieser Sterbe-  
Lade.

**E**s soll allezeit aus dieser Gesell-  
schaft, und zwar von der  
Kammischen Gemeinde, ein An-  
säßiger Mann erwählet werden,  
welcher die Lade in Verwahrung  
zu sich nimmt; Nebst ihm soll auch  
noch ein Schreiber gesetzt werden,  
welcher die Rechnung alle Jahre  
richtig halten soll. Nebst diesen noch  
zwey, so die Schlüssel bey sich ha-  
ben sollen. Derjenige, der die Lade  
bey sich hat, bekömmt jährlich 1.  
thlr. der Schreiber 12. gl. die  
beyden Männer, so die Schlüssel  
bey sich haben, ein jeder 6. gl.  
und sollen von oben herunter, wie sie  
sich eingekauftet, alle Jahre 2. an-  
dere



dere die Schlüssel haben, damit sie  
 es alle genießen. Wer aber keinen  
 Schlüssel haben will, bey dem ge-  
 het es vorbey, der Mann aber,  
 der das Geld alle Monath einfor-  
 dert, soll 2. thlr. bekommen; Es  
 wäre denn, daß die Membra sehr zu-  
 nehmen, so könnte der Zeit und Ge-  
 legenheit nach ihm noch etwas zu-  
 geleet werden. Die Männer, so die  
 Schlüssel haben, sollen auch ver-  
 bunden seyn, wenn derjenige, der  
 die Lade bey sich hat, kein Geld mehr  
 haüßen hätte, und etwan welche  
 solten ausgesteuert werden, zu er-  
 scheinen, und die Lade zu eröffnen,  
 damit den Angehörigen des Ver-  
 storbenen das Geld so gleich möge  
 gegeben werden. Hiernechst so soll  
 auch derjenige, der die Lade bey sich  
 hat, verbunden seyn, alle Jahre  
 richtige Rechnung abzulegen, was  
 nemlich jedes Jahr bey der Ge-  
 sell-



gesellschaft, an Gelde von Eingekauften und Quartal-Gelde einkommen, auch wegen der Leichen ausgegeben worden, und soll alle- mahl den Montag nach der heil. drey Könige Zusammenkunft gehalten werden, an welchem Tage auch der ordentliche Einkauf, und Einschreibung der Mit-Glieder geschehen soll.

Articul. VIII.

Von Verlust und Absäumung dieser Gesellschaft.

**S**elcher sich von den Membris, dieser Sterbe-Gesellschaft, säumig erwiese, er sey Mann oder Weib, oder eine ledige Person, und nicht alle Monath sein verflossenes Quartal-Geld der Gesellschaft richtig abtrüge, der oder dieselbe excludiret sich selbst, und macht sich al-



aller Beneficiorum verlustig, und  
 gilt seine, oder ihre Einlage, wel-  
 che vorher geschehen, nichts, es  
 wäre denn im Fall der Noth, daß  
 Gott einen Mann oder Weib,  
 oder wer sich sonst in dieser Ge-  
 sellschaft eingekauft, in schwere  
 Kranckheit, oder sonst in groß-  
 ses Unglück, verfallen lassen, so  
 soll der Zeit und Gelegenheit nach  
 dieselbe mit der Einforderung ver-  
 schonet werden; und solte eines  
 davon sterben, so soll die zurück  
 gebliebene Einforderung erstlich ab-  
 gezogen, und das übrige denen-  
 selben heraus gegeben werden.  
 Auch sollen diejenigen, wenn der  
 Mann, so das Geld einfordert,  
 zu sie kommt, und sie es nicht  
 gleich

B

gleich



gleich geben können, oder nicht zu Hause sind, verbunden seyn, solches noch demselben Tag, oder wenigstens des andern Tages, das Geld zu schicken, darmit keine Reste auflaffen, dieweil man es demjenigen Manne nicht kan zu mus then, daß er zweymahl nach dem Gelde gehen kan, weil er ohnedem des Jahrs 12. mahl gehen muß.

Articul. IX.

Von Widerspenstigkeit der Mitglieder.

Soferne sich aber zutrüge, daß einer aus dieser Gesellschaft, er sey Mann oder Weib, gefunden würde, wie es denn in allen  
neu



neu = erfundenen Sachen jederzeit eigensinnige Köpffe giebet, die zwar erstlich in diese Ordnung gewilliget, und es vor gut erkennet, nachmahls aber sich darwider opponiren, oder auflegen, auch muthwillige Unkosten verursachen, der, oder dieselben sollen so lange von dieser Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen seyn, bis sie nicht allein die verursachten Unkosten wieder erstattet, sondern auch das zurück gebliebene Einforderungs = Geld, auch neue Einlage, nach Erkänntniß der Gesellschaft, in dieses Begräbniß = Aeriaum erlegen, damit auf solche Maasse andere, dergleichen zu thun, abgehalten werden möchten.



Articul. X.

Von Pest- und Contagions-  
Zeiten.

Da aber durch Gottes Ver-  
hängniß die Stadt und Bor-  
städte mit Pestilenz oder andern  
anfallenden Seuchen, (welches  
doch die Göttliche Barmherzigkeit  
in Gnaden verhüten wolle,) Vä-  
terlich heimgesuchet würden, und die  
Menschen hefftig dahin sterben sol-  
ten, so müste in allen, der Zeit und  
Gelegenheit nach, so wohl Einför-  
derung, als auch Auszahlung, bis  
nach geendigter Grassirung, zurücke  
gesetzt werden; Solte aber Mann  
und Weib zugleich versterben, so  
sollen die Kinder die Helffte des Be-  
neficii genießen, oder nach Vermö-  
gen der Lade, mehr oder weniger  
zu genießen haben. Auch soll zu  
sols



solchen gefährlichen Zeiten die Lade in sichere Verwahrung gebracht werden, entweder zu Einem Edlen und Hochweisen Rath, oder zu der Geistlichkeit in die Kirche, gegen Bescheinigung.

Articul. XI.

Von Feuers = Gefahr oder andern Unglück.

**E**s soll auch derjenige, der die Lade bey sich hat, wohl zu sehen, daß er dieselbe an einem wohl verwahrten Ort stehen habe, damit solche nicht durch Feuer oder Diebstahl verunglücke, bey Verlust so viel Vermögens, als das Geld in der Lade anbetrifft. Wenn auch, (welches doch der güttige Gott in Gnaden verhüten wolle,) unsere Lade in Feuers = Gefahr gerathen sol-

B 3

te,



te, so sollen die nechstwohnenden Interessenten äusserst dahin bemühet seyn, alsdenn nichts zu versäumen, daß die Lade in sichere Verwahrung gebracht werde. Es soll auch derjenige, der die Lade bey sich hat, an diejenigen, so die Schlüssel haben, eine Specification von sich ausstellen, was an Gelde und Wechseln da ist, darmit es nicht nur in der Lade, sondern auch haussen ist, und mit seinem Nahmen unterschrieben.

Articul. XII.

Von Veränderung des Ausziehens.

Wann auch ein Mann, oder Weib, aus dieser Sterbe-Gesellschaft ihre Wohnung verändern sollte, soll selbiger oder selbige gehalten



gehalten seyn, das Viertel-Jahr  
vorher demjenigen, der das Mo-  
nathliche Geld einfordert, es anzu-  
melden.

Articul. XIII.

Von Wegziehung eines  
Mitgliedes.

Solte sich es auch zutragen,  
daß ein Mann, oder Weib,  
aus dieser Gesellschaft von hier  
weg, und an einen andern Ort  
sich begäbe, dieselben sollen deshal-  
ben nicht aus der Gesellschaft ex-  
cludiret werden, so ferne sie einen  
tüchtigen Caventen an ihre Stelle  
schaffen, der das Geld alle Mo-  
nath richtig abtrüge, auch hernach,  
wenn eins möchte versterben, ein  
richtiges und glaubwürdiges Zeug-  
niß, oder Todten-Schein von des-



sen Pfarrer bringen, so soll solche Person ihr Geld durch Quittung erhalten. Solte aber der Cavente sich so säumig erfinden, und das Geld nicht richtig abführen, so sollen beyde, das Membrum und sein Cavente, aus der Gesellschaft excludiret seyn.

Articul. XIV.

Von Selbst = Entleibung.

Solte sichs auch etwan zutraugen (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle,) daß einer unter dieser Sterbe = Gesellschaft sich selbst entleibte, dieselbe Person bekommt nichts aus der Gesellschaft, und die Ihrigen haben auch nicht Macht etwas zu fordern.

Con-



# Conclusio, oder Schluß.

**E**hrfurchtlich haben wir diese neue  
 Sterbe-Ordnung und Be-  
 gräbniß = Verfassung von Punct,  
 zu Punct, zu Pappiere bringen,  
 und von Mann zu Mann eigen-  
 händig unterschreiben lassen, auch  
 einmüthig unter einander beschloß-  
 sen diese Articuls - Puncte steiff,  
 feste, und unverbrüchlich zu halten;  
 Es soll aber auch einer löblichen  
 Sterbe = Gesellschaft frey stehen,  
 selbige zu mehren, oder zu mindern.  
 So geschehen, zu Dresden, vor dem  
 Pirnischen Thore, auf Rammischer  
 Gemeinde, bey Versammlung der  
 Begräbniß = Glieder, den 8.  
 Januarii, 1734.

B 5

TA-



# TABELLA,

Was nach Absterben einer Person, so in dieser Gesellschaft gewesen, die Hinterlassenen zu genießen haben.

			Thlr.
Das	1. Jahr,	der Mann	1
Das	2. Jahr,	= =	2
Das	3. Jahr,	= =	3
Das	4. Jahr,	= =	5
Das	5. Jahr,	= =	6
Das	6. Jahr,	= =	7
Das	7. Jahr,	= =	8
Das	8. Jahr,	= =	9
Das	9. Jahr,	= =	10
Das	10. Jahr,	= =	11
Das	11. Jahr,	= =	12
Das	12. Jahr,	= =	14
Das	13. Jahr,	= =	15
Das	14. Jahr,	= =	16
Das	15. Jahr,	= =	17
Das	16. Jahr,	= =	18
			Das



# TABELLA

## derer Weibes Personen.

		Thlr.	gl.
Das 1. Jahr, die Frau	=		12
Das 2. Jahr,	=	1	=
Das 3. Jahr,	=	1	12
Das 4. Jahr,	=	2	=
Das 5. Jahr,	=	3	=
Das 6. Jahr,	=	3	12
Das 7. Jahr,	=	4	=
Das 8. Jahr,	=	4	12
Das 9. Jahr,	=	5	=
Das 10. Jahr,	=	5	12
Das 11. Jahr,	=	6	=
Das 12. Jahr,	=	7	=
Das 13. Jahr,	=	7	12
Das 14. Jahr,	=	8	=
Das 15. Jahr,	=	8	12
Das 16. Jahr,	=	9	=
			Das

3



			Fhlt.
Das 17. Jahr,	der Mann		19
Das 18. Jahr,	=	=	20
Das 19. Jahr,	=	=	21
Das 20. Jahr,	=	=	23
Das 21. Jahr,	=	=	24
Das 22. Jahr,	=	=	25
Das 23. Jahr,	=	=	26
Das 24. Jahr,	=	=	27
Das 25. Jahr,	=	=	28
Das 26. Jahr,	=	=	29
Das 27. Jahr,	=	=	30
Das 28. Jahr,	=	=	31
Das 29. Jahr,	=	=	32
Das 30. Jahr,	=	=	33





			Ehrl.	gl.
Das	17.	Jahr, die Frau	9	12
Das	18.	Jahr, =	10	=
Das	19.	Jahr, =	10	12
Das	20.	Jahr, =	11	=
Das	21.	Jahr, =	12	=
Das	22.	Jahr, =	12	12
Das	23.	Jahr, =	13	=
Das	24.	Jahr, =	13	12
Das	25.	Jahr, =	14	=
Das	26.	Jahr, =	14	12
Das	27.	Jahr, =	15	=
Das	28.	Jahr, =	15	12
Das	29.	Jahr, =	16	=
Das	30.	Jahr, =	16	=



173 (20) 213

Epist. 17

17	1	17	17
18	2	18	18
19	3	19	19
20	4	20	20
21	5	21	21
22	6	22	22
23	7	23	23
24	8	24	24
25	9	25	25
26	10	26	26
27	11	27	27
28	12	28	28
29	13	29	29
30	14	30	30
31	15	31	31
32	16	32	32
33	17	33	33
34	18	34	34
35	19	35	35
36	20	36	36

173 (20) 213







